

Vertrag über die Durchführung eines Praxismoduls / Forschungsmoduls

zwischen Herrn/Frau

geb. am:

wohnhaft in:

nachfolgend Student genannt und

.....

nachfolgend Praxisstelle genannt.

§ 1 Allgemeines

Grundlage dieses Vertrages ist die Studien- und Prüfungsordnung des jeweiligen Studienganges sowie die Ordnung der Praxis- und Forschungsmodule der Studiengänge der Fakultät Wirtschaftsingenieurwesen an der Hochschule Mittweida.

§ 2 Pflichten der Vertragspartner

(1) Die Praxisstelle verpflichtet sich,

- den Studenten in der Zeit vom bis bei sich in geeigneter Weise auszubilden bzw. ihn in das Forschungs- und Entwicklungsvorhaben zu integrieren,
- gewählten Mitgliedern eines Selbstverwaltungsgremiums der Hochschule Mittweida die Teilnahme an Veranstaltungen dieser Gremien während der Praxiszeit zu ermöglichen, falls dazu eine amtliche Einladung vorliegt,
- nach Abschluss des Praxis- oder Forschungsmoduls mit Beendigung eine Bescheinigung über dessen zeitlichen Umfang, Inhalt und Erfolg (schriftliche Einschätzung) auszustellen,
- dem Studenten die Teilnahme an Lehrveranstaltungen, Tutorien und Prüfungen der Hochschule zu ermöglichen.

(2) Der Student verpflichtet sich,

- die angebotenen Ausbildungsmöglichkeiten bzw. Forschungs- und Entwicklungsaufgaben regelmäßig, pünktlich und pflichtbewusst wahrzunehmen,
- die übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
- den Anordnungen der Praxisstelle und ihrer Beauftragten bzw. den Vereinbarungen zum Forschungs- und Entwicklungsprojekt nachzukommen,
- die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeits- und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht, zu beachten,
- den Bericht zum Praxis- bzw. Forschungsmodul fristgerecht bei dem von der Hochschule zugeordneten Betreuer einzureichen,

- bei Fernbleiben ist die Praxisstelle unter Angabe des Grundes unverzüglich zu informieren und im Falle einer Erkrankung ist spätestens am 3. Kalendertag nach Beginn der Erkrankung eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

(3) Der Hochschulbetreuer verpflichtet sich,

- in angemessener Art und Weise den Kontakt zur Praxisstelle und dem Studenten zu halten,
- die Einhaltung der Rahmenbedingungen für das Praktikum zu überwachen,
- für fachliche Beratungen zur Verfügung zu stehen,
- die Praxisarbeit entsprechend den geltenden Bestimmungen der Prüfungsordnung des Studienganges zu bewerten.

§ 3

Beauftragte Studienbetreuer

Als Studienbetreuer wird von der Praxisstelle

Herr/Frau

benannt.

§ 4

Kostenerstattungs- und Vergütungsansprüche

- (1) Dieser Vertrag begründet für die Praxisstelle keinen Anspruch auf Erstattung von Kosten, die bei der Erfüllung dieses Vertrages entstehen. Dies gilt nicht, soweit es sich um Schadensfälle handelt, die in die Haftpflicht des Studenten fallen.
- (2) Die Praxisstelle zahlt eine monatliche Ausbildungsvergütung von EUR.

§ 5

Urlaub/Unterbrechung der Ausbildung

Während der Vertragsdauer besteht kein Anspruch auf Erholungsurlaub. Die Praxisstelle kann in dringenden Fällen eine kurzfristige Freistellung aus persönlichen Gründen gewähren. Sonstige Unterbrechungen sind nachzuholen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss der Fakultät Wirtschaftsingenieurwesen auf Antrag des Studenten.

§ 6

Auflösung

Der Vertrag kann von beiden Seiten ohne Einhaltung einer Frist aufgelöst werden, wenn eine der Vertragsparteien ihre Pflichten gemäß § 2 gröblich und nachhaltig verletzt. In anderen Fällen gilt eine Frist von 4 Wochen. Die Auflösung geschieht durch einseitige schriftliche Erklärung gegenüber dem anderen Vertragspartner nach vorheriger Anhörung der Hochschule.

§ 7

Versicherungsschutz

- (1) Der Student ist während des Praktikums in der Ausbildungsstelle gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 Sozialgesetzbuch-Siebttes Buch(SGB VII) gesetzlich unfallversichert. Zuständiger Versicherungsträger ist die Berufsgenossenschaft, bei der die Ausbildungsstelle Mitglied ist. Im Versicherungsfall übermittelt die Ausbildungsstelle der Hochschule eine Kopie der Unfallanzeige.
- (2) Während der Teilnahme an Prüfungen und praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen, die im organisatorischen Verantwortungsbereich der Hochschule durchgeführt werden, besteht Unfallversicherungsschutz gem. § 2 Abs. 1 Nr. 8c SGB VII bei der Unfallkasse Sachsen.

- (3) Für den Aufenthalt im Ausland besteht **kein** automatischer Versicherungsschutz für Unfall und Krankheit. Der Student ist verpflichtet, sich über den Unfallversicherungsschutz zu informieren und gegebenenfalls eine Unfallversicherung abzuschließen.
- (4) Auf Verlangen der Praxisstelle hat der Student eine der Dauer und dem Inhalt des Ausbildungsvertrages angepasste Haftpflichtversicherung abzuschließen.
- (5) Der Student unterliegt nicht der Versicherungspflicht für abhängig Beschäftigte in der Renten- und Arbeitslosenversicherung. Die Krankenversicherungspflicht des Studenten bleibt bestehen.

**§ 8
Vertragsausfertigungen**

Dieser Vertrag wird in 3 gleichlautenden Ausfertigungen (davon mindestens für die Hochschule 1 Original) eingereicht. Jeder Vertragspartner und die Hochschule Mittweida erhalten eine Ausfertigung.

**§ 9
Sonstige Vereinbarungen
(schriftliche Aufgabenstellungen u. ä.)**

Das Praxismodul beträgt lt. Curriculum Wochen.

Praxisstelle

Studierende(r)

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift

Unterschrift